

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Geowissenschaften Hannover e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung in den geowissenschaftlichen Studiengängen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie der Institute für Bodenkunde, Geologie und Mineralogie und des Fachrats Geowissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (2) Der Verein „Freunde der Geowissenschaften e.V.“ mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen für die Umsetzung der in §2 (1) genannten Zwecke. Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die in §2(1) genannten Institute erfolgen aber auch dadurch, dass der Verein selbst die Ausgaben für einzelne Aktivitäten, Aufgaben und die Beschaffung von Sachgegenständen im Sinne des Satzungszwecks übernimmt. Desweiteren kann auch eine direkte Vergabe von Fördermitteln an Studierende nach §2(3) im Sinne des Satzungszwecks vorgenommen werden.
- (4) Förderung und Auszeichnung besonderer studentischer Leistungen im Rahmen des Studiums Geowissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erfolgt durch die Vergabe von Stipendien. Die Definition und Vergaberichtlinien für ein Stipendium sind in der Stipendienordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bereitstellung und Publikation von Informationen betreffend der Ausbildung der geowissenschaftlichen Studiengänge der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
 - Verbesserung der Studienbedingungen sowie der Lehr- und Forschungsmöglichkeiten der geowissenschaftlichen Studiengänge der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
 - Unterstützung der Studenten der geowissenschaftlichen Studiengänge der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bei der Beschaffung von Lehrmaterialien.
 - Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen zur Steigerung der Identifikation von Studierenden, Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Dozenten, Absolventen, Freunden und Förderern mit den geowissenschaftlichen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
 - Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere zur akademischen Aus- und Weiterbildung von Studierenden, Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Dozenten.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fachrat Geowissenschaften der Leibniz Universität Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat. Sollte der Fachrat Geowissenschaften der Leibniz Universität Hannover bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundeskreis der Leibniz Universität Hannover e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung verwenden darf.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Quartals widersprechen.
- (2) Fördermitglied kann, jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede Mehrheit natürlicher Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Vorstandschaft. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Quartals widersprechen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person vorgeschlagen werden, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Beitragsordnung, welche die Fälligkeit und Höhe der Beiträge enthält, entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur oder doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von Umlagen befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - durch die Streichung von der Mitgliederliste
 - durch den Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (7) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (9) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt oder verstoßen hat. Der Ausschluss bedarf eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- (10) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein seine aktuelle E-Mail Adresse und Postanschrift mitzuteilen. Erstere dient zur Kommunikation und als Veröffentlichungsorgan des Vereins. Der Verein verpflichtet sich die persönliche Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und für jedes Mitglied jederzeit einsehbar.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) mindestens vier Wochen im Voraus und mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Kassenprüfer
 - Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Seinen Mitgliedern tatsächlich entstandene Aufwendungen können ersetzt werden.
- (4) Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (10) Der Schriftführer ist verpflichtet mindestens eine Woche vor einer Vorstandsversammlung alle Vorstandsmitglieder und Gründungsmitglieder schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) einzuladen. Jedes Gründungsmitglied hat das Recht den Vorstandssitzungen in beratender Funktion beizuwohnen.
- (11) Die Aufgabe des Schatzmeisters ist die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Diese stellt er einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung, sowie jederzeit auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes dem Vorstand vor.
- (12) Die Aufgabe des Kassenprüfers ist die Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Buchführung des Vereins. Er hat jederzeit das Recht die Einsicht in die Buchführung zu bekommen.
- (13) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§7 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt, ob ein erweiterter Vorstand benötigt wird.
- (2) Der Vorstand beschließt die Anzahl der erweiterten Vorstandsmitglieder.
- (3) Mitglieder für den erweiterten Vorstand können nur durch den Vorstand vorgeschlagen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr, aber maximal bis zum Ende der Legislaturperiode aus den vorgeschlagenen Kandidaten den erweiterten Vorstand.
- (5) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht stimmberechtigt und nicht vertretungsberechtigt.
- (6) Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes in zugewiesenen Teilbereichen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, etc.).

§8 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit entscheiden

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2012 beschlossen worden und mit Eintragung in das Vereinsregister am 24.05.2012 in Kraft getreten.